



Nr. 27/21 Samstag, 22. Mai 2021

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallungspflicht in HPAI-Risikogebieten und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen sowie ergänzende Aufzeichnungen im Bestandsregister zu präventiven Zwecken in der kreisfreien Stadt Kempten

Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung, Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrecht – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1-62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-I-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Ziffer 2 (Aufstallungspflicht von Haus- und Nutzgeflügel) des Tenors der Allgemeinverfügung über den Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest, veröffentlicht im Kemptener Amtsblatt Nr. 12/21 am 13.03.2021, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 13.03.2021 in Kraft, insbesondere gelten weiterhin die erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen auch für (kleinere) Geflügelhaltungen mit einer Anzahl von unter 1000 Tieren.
- Kosten werden nicht erhoben.
- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI oder Geflügelpest) breitet sich in Europa, Deutschland und Bayern immer weiter aus. In Bayern wurde bereits in mehreren Fällen der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildtieren als auch in Betrieben sowie privaten Haltungen

amtlich festgestellt. Aufgrund des steigenden Risikos einer Verbreitung der Geflügelpest wurde mit Allgemeinverfügungen vom 03.02.2021 und 13.03.2021 unter anderem eine Stallpflicht für Geflügel in Risikogebieten, insbesondere in Gewässernähe, angeordnet. Am 27.04.2021 hat das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine aktualisierte Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Bayern veröffentlicht. In dieser Einschätzung wird das Risiko des Eintrags von hochpathogener Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bayernweit als gering eingeschätzt. Infolgedessen könne, soweit nach Überprüfung der bestehenden präventiven Aufstallungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel nichts entgegensteht, deren Aufhebung veranlasst werden. Auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten, sowie im umliegenden Landkreis Oberallgäu wurden in den vergangenen Wochen keine Geflügelpestfälle mehr gemeldet/festgestellt. Daher konnte die Aufhebung der Stallpflicht verfügt werden.

II.

Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung zu Nr. 1

Der Widerruf der Stallpflicht für Haus- und Nutzgeflügel, welche in der Allgemeinverfügung über den Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest, veröffentlicht im Kemptener Amtsblatt Nr. 12/21, bekanntgemacht am 13.03.2021, angeordnet wurde stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen/aufgehoben werden. Die in Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG genannten Einschränkungen liegen nicht vor, da nach aktueller Risikobewertung kein inhaltsgleicher Verwaltungsakt neu erlassen werden müsste und auch kein anderer Hinderungsgrund ersichtlich ist.

Die Aufhebung entspricht pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG). Mit der Anordnung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht wird der Risikoeinschätzung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hinsichtlich einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten Rechnung getragen. Der Einschätzung der Fachbehörde kommt hier eine herausragende Bedeutung zu. Zwar diente die Stallpflicht dem Schutz vor Tierseuchen, jedoch kann dieser auch durch die Aufrechterhaltung der weniger einschnei-

denden in der vorhergehenden Allgemeinverfügung vom 13.03.2021 angeordneten Maßnahmen (erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen) sichergestellt werden.

Begründung zu Nr. 2

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 3

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift:

Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift:

Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kempten (Allgäu), 22.05.2021

Gez. Thomas Kiechle

Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte

gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-I-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt, folgende:

Allgemeinverfügung

- Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) verboten.
- Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
 - die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
 - nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
- In Rinder haltende Betriebe in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind. Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverträglichkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.
- Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern 1. – 3. wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Nrn. 1 - 3 dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift:

Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift:

Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Ein-

reichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1, 2 und 3 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude Rathausplatz 22, Zimmer 207 eingesehen werden.

Kempten (Allgäu), 22.05.2021

Gez. Thomas Kiechle

Oberbürgermeister

„Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;

Erlass einer Baumschutz-Verordnung

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung vom 18.03.2021 den vorgesehenen Erlass einer Baumschutzverordnung auf der Grundlage des bayerischen Naturschutzgesetzes befürwortet. Der Entwurf liegt vom 01.06.2021 bis 30.06.2021 im Verwaltungsgebäude im Rathausplatz 22 im 4.OG (neben Zimmer 411) bei den „Umweltverfahren“ während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus ist die Baumschutz-Verordnung in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite des Amts für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) unter der Adresse www.kempten.de abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zur beabsichtigten Unterschutzstellung vorgebracht werden.“

Aufgrund von § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021, macht die Stadt Kempten (Allgäu) bekannt:

- Die nach § 28a Abs. 3 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von 7-Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat in der Stadt Kempten (Allgäu) an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 100 unterschritten. Die 7-Tage-Inzidenz betrug

am 17.05.2021	88,2
am 18.05.2021	95,4
am 19.05.2021	94,0
am 20.05.2021	94,0
am 21.05.2021	96,9
- Aufgrund dieser Unterschreitungen gelten in der Stadt Kempten (Allgäu) ab dem 23.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz unter 100 liegt.
- Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 12. BayIfSMV.

Hinweise:

Die inzidenzabhängigen Regelungen betreffen insbesondere die Kontaktbeschränkungen und die Aufhebung der nächtlichen Ausgangssperre, die Bereiche Einzelhandel, Dienstleistungen, außerschulische Bildung, Sport und Kulturstätten sowie den Schulbetrieb und Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen.

Weitere Informationen zu den geltenden Regelungen finden Sie unter www.kempten.de.

Stadt Kempten (Allgäu), 22.05.2021

gez.

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister